TEIL B: TEXT

Für den Geltungsbereich dieser 1. (vereinfachten) Änderung gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12.1 (Ursprungsfassung) mit folgender Änderung und Ergänzung:

6.0 Dachgestaltung (§ 82 Abs. 1 und 4 LBO)

6.1 Als Dachneigung für Mansarddächer sind 60° - 75° für die untere Dachneigung und 20°-25° für die obere Dachneigung zulässig.
Der Knickpunkt zwischen der unteren und der oberen Dachneigung des Mansarddaches muß 2,60-3,00m über Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses liegen.

9.0 Stellplatznachweis für die Parzellen 1 - 4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Die Stellplätze, die über die in der Planzeichnung festgesetzten hinausgehen, sind jeweils im Kellergeschoß der Baukörper unterzubringen.